

löschen nach den angeführten gesetzlichen Bestimmungen oder aus einem andern gesetzlichen Grunde schon früher eintritt, erlöschen mit dem 18 . . .

Zu §. 1 sagt der Bericht:

Diese §. enthält das Princip des Gesetzes, die Aufhebung der zur Zeit noch bestehenden stillschweigenden Hypotheken und verdient, dem Auseinandergesetzten zur Folge, in dieser Beziehung Billigung und Annahme.

Was ihre Fassung anlangt, so hat man dagegen — eine Erinnerung, die bei den §§. 3, 4, 5 wiederkehrt, — nur das zu bemerken, daß das Citat „flg.“ auf der zweiten und auf der fünften Zeile eine Ungewißheit darüber hinterläßt, welche von den folgenden §§. bestimmt der Aufhebung unterliegen sollen. Aus diesem Grunde schlägt man unter commissarischem Einverständnis vor:

statt „flg.“ auf der zweiten Zeile

„bis 12“

und statt desselben Zeichens auf der fünften Zeile

„bis 42“

zu setzen, mit dieser Abänderung aber die §. anzunehmen.

Präsident D. Haase: Hat Jemand bei §. 1 Etwas zu erinnern? Nimmt die Kammer die §. 1 in der von der Deputation empfohlenen Maße und unter der im Bericht vorgeschlagenen Citatveränderung an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

§. 2.

Wäre jedoch noch vor dem 18 . . . Concurs zu dem Vermögen des Schuldners eröffnet worden, so sind dergleichen stillschweigende Hypotheken in Ansehung des dadurch begründeten Anspruchs auf vorzügliche Befriedigung aus der Concursmasse auch noch nach diesem Zeitpunkt zu berücksichtigen.

Der Bericht sagt:

Zu §. 2.

In dieser §. ist die Ausnahme von der Regel der §. 1 enthalten und ein Gleiches ausgesprochen, was in dem angeführten Mandat vom 4. Juni 1829 §. 10 und in §. 40 des Gesetzes vom 25. Januar 1836 angeordnet ist. Ist in diesen Gesetzen noch der Fall erwähnt und dem der Concursöffnung gleichgestellt, wenn der Gläubiger seine Ansprüche gegen den Schuldner gerichtlich geltend gemacht hat, so war die Aufnahme dieses letztern Falles in das gegenwärtige Gesetz hier deswegen nicht nöthig, weil ein solcher Gläubiger die ihm für seine Forderung noch zustehende stillschweigende Hypothek bis zu der in dem vorliegenden Gesetzentwurfe festgesetzt werdenden Erlösungsfrist eintragen lassen kann (vergl. §§. 3 im zweiten Satze, 4, 5).

Die §. wird der Kammer zur Annahme empfohlen.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 2 an? — Einhellig Ja.

Referent Abg. Braun:

§. 3.

Es bewendet bei den Vorschriften des angeführten Mandats vom 4. Juni 1829, §. 14 flg. und des angeführten Gesetzes vom 25. Januar 1836, §. 44 flg., wonach den dort benannten Gläubigern im Concurs ein persönliches Vorzugsrecht vor den gemeinen Gläubigern zu Statten kommt.

Nicht minder bewendet es bei den Vorschriften desselben Mandats vom 4. Juni 1829, §§. 25 flg., 41. flg., 51 flg., 61 flg. und desselben Gesetzes vom 25. Januar 1836, §§. 55 flg., 69 flg., 79 flg., 89 flg., wonach das in beweglichen Sachen bestehende Einbringen einer Ehefrau nach Höhe einer bestimmten Summe, sowie ein Cautionsquantum eines Vormunds, oder eines Vaters, oder eines Dieners, Verwalters oder Einnehmers in das Consensbuch eingetragen werden kann, und diese Eintragung von der Zeit an, zu welcher sie geschieht, die Kraft einer mit richterlichem Consens bestellten Hypothek hat.

Im Bericht heißt es:

Zu §. 3.

Zuvörderst ist zu bemerken, daß der erste Satz der §. auch dann Geltung behält, wenn die Hypothekenordnung eingeführt sein wird, wogegen der zweite Theil der §., als transitorischer, sich nach der Einführung derselben erlediget, da sein Inhalt in §. 37 flg. des Hypothekengesetzes aufgenommen ist.

Hiernächst ist zu gedenken, daß die in der §. enthaltenen Allegate „flg.“ weil von ihnen dasselbe galt, was zu §. 1 bemerkt worden ist, in Wegfall kommen müssen, und — womit auch die Herren Commissarien einverstanden sind, — nebst den sämtlichen angeführten §§. des Mandats vom 4. Juni 1829 und des Gesetzes vom 25. Januar 1836 hier um so eher in Wegfall gebracht werden können, da die auf der dritten und siebenten Zeile befindlichen und mit dem Worte „wonach“ beginnenden Sätze eben das besagen, was die angezogenen §§. vorschreiben. Auf Grund dessen rathet man der Kammer:

die Worte: „§. 14 flg.“ „§. 44 flg.“ auf der zweiten und dritten Zeile, so wie die Worte: „§§. 25 flg. 41 flg. 51 flg. 61 flg.“ auf der sechsten Zeile, ferner „§§. 55 flg. 69 flg. 79 flg. 89 flg.“ auf der siebenten Zeile auszuscheiden und hierauf die §. anzunehmen.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 3 mit der von der Deputation vorgeschlagenen Veränderung an? — Einhellig Ja.

Referent Abg. Braun:

§. 4.

Nächstdem sind aber überhaupt alle diejenigen, denen jetzt noch eine stillschweigende Hypothek zukommt, welche nach §. 1 mit dem 18 . . . erlöschen würde, bis zu diesem Tage berechtigt, ihre Forderungen, welche aber zu diesem Behuf in bestimmten Geldsummen ausgedrückt werden müssen, oder beziehentlich ein Cautionsquantum in das Consensbuch auf die Immobilien, welche ihnen dafür stillschweigend verpfändet sind, eintragen zu lassen, und gewährt sodann die erlangte Eintragung dem Gläubiger im Falle eines nachherigen Concurses ein Recht auf vorzügliche Befriedigung aus den Kaufgeldern des Grundstücks an derjenigen Stelle, an welcher er vermöge der mit dem 18 . . . erlöschenden stillschweigenden Hypothek, wenn dieselbe noch bestünde, erweislich auf Befriedigung würde Anspruch machen können; diese Wirkung der Eintragung in das Consensbuch dauert jedoch nicht über denjenigen Zeitpunkt hinaus, zu welchem die stillschweigende Hypothek selbst, nach den Bestimmungen des Mandats vom 4. Juni 1829, §§. 4, 5, 10 und des Gesetzes vom 25. Januar 1836, §§. 34, 35, 40 erlöschen sein würde.

Im Uebrigen gelten von dieser Eintragung in das Consensbuch in Betreff dessen, was dabei zu beobachten ist, und in Betreff ihrer Wirkungen die Bestimmungen des Mandats vom